



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Marcel Schneider

Aktenzeichen : 020.05

Vorlage Nr. : GR-K 003

Datum : 15.07.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Erste Änderungssatzung Hauptsatzung

Thema:

Änderung der Hauptsatzung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 23.07.2019

Die Hauptsatzung wird in § 7 wie folgt geändert:

„Es werden vier Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.“

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

In der Sitzung des Ältestenrates am 1. Juli 2019 wurde Einvernehmen hinsichtlich der Erhöhung der Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter von bisher drei auf vier Bürgermeisterstellvertreter signalisiert.

Gemäß § 7 der Hauptsatzung in der bisher geltenden Fassung werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Ist die Zahl der Stellvertreter damit durch die Hauptsatzung festgelegt, so kann eine Wahl weiterer Stellvertreter über die in der Satzung festgesetzte Zahl hinaus erst nach der Änderung der Satzung erfolgen.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 4 Gemeindeordnung (GemO) werden die Stellvertreter nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 48 GemO kann die Zahl der Stellvertreter daher während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte außer im Falle des § 48 Abs. 1 S. 6 GemO – Verhinderung aller Stellvertreter – nicht geändert werden, sofern nicht eine Ergänzungswahl der Gemeinderäte stattgefunden hat.

Folglich bedarf die Bestellung von vier Bürgermeisterstellvertretern über die bislang in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl von drei Bürgermeisterstellvertretern hinaus zunächst einer Änderung der Hauptsatzung in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.

Die einzige Änderung lautet damit:

Hauptsatzung in der alten Fassung	Hauptsatzung in der neuen Fassung
<p><u>§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters</u> Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.</p>	<p><u>§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters</u> Es werden vier Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.</p>

Stand der Vorberatungen

Mit Beschluss Nr. 93 vom 05.12.2006 wurde die Hauptsatzung um § 2a (Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen) ergänzt.

Mit Beschluss Nr. 38 vom 10.07.2007 stimmte der Gemeinderat der Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage zu.

Am 27. April 2010 hat der Gemeinderat der Änderung der Hauptsatzung aufgrund organisatorischer und gesetzlicher Neuerungen zugestimmt.

Am 29. März 2011 hat der Gemeinderat im Wege der Offenlegung die Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Zusammensetzung des Technischen- und Umweltausschusses beschlossen.

Kosten und Finanzierung

Die Entschädigung des Aufwands der Bürgermeisterstellvertreter erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Ehrenamtssatzung. Die Kosten werden bei Produkt 1110000 (Gemeindeorgane) unter dem Konto 44210000 (Aufwand f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit) berücksichtigt.

Im Jahr 2018 belief sich der Aufwand für die Stellvertretung des Bürgermeisters insgesamt auf rund 1.800 Euro.